

II-3734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 ZL. 11.633/17-I 1/78

WIEN, 1978-05-16

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton Benya

1756/AB

Parlament

1010 Wien1978-05-16
zu 1764/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Riegler und Genossen (ÖVP), Nr. 1764/J, vom 16. März 1978, betreffend die Aufnahme von Frau Dr. Gertrud Worel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und Ernennung zum Ministerialrat

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Riegler und Genossen (ÖVP), Nr. 1764/J, betreffend Aufnahme von Frau Dr. Gertrud Worel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und Ernennung zum Ministerialrat, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Bereits in meinen schriftlichen Anfragebeantwortungen Nr. 990/AB, 991/AB und 992/AB habe ich den Versuch von Fragestellern, mir bei personellen Entscheidungen parteipolitische Motive zu unterstellen, zurückgewiesen. Wenn in der gegenständlichen Frage im Zusammenhang mit personellen Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von "skandalösen Zuständen" gesprochen wird, so handelt es sich neuerlich um eine durch nichts begründete Unterstellung.

- 2 -

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1):

In meiner Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1217/J habe ich mitgeteilt, daß bei Aufnahme von Frau Dr. Worel in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Vordienstzeiten im Gesamtausmaß von 19 Jahren, 5 Monaten und 10 Tagen berücksichtigt wurden. Ich bin dabei davon ausgegangen, daß als Vorrückungsstichtag der 9. November 1957 festgesetzt wurde.

Das Bundeskanzleramt ist nach seinen Berechnungen zu dem Ergebnis gekommen, daß zum 1. Juli 1972 - dem Datum, zu dem Frau Dr. Worel fiktiv die Voraussetzungen für die Dienstklasse VII erreicht hatte - für die Einstufung rund 16 1/2 Jahre anzuerkennen waren. Die Überlegungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, hat der Herr Bundeskanzler in seiner Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1371/J ausführlich dargestellt.

Zu 2):

Der Formulierung dieser Anfrage ist zu entnehmen, daß die Anfragesteller offenbar davon ausgehen, daß vor 1970 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Aufzeichnungen geführt wurden, die darüber Auskunft geben, welcher politischen Partei ein Beamter angehört. Solche Aufzeichnungen stehen mir nicht zur Verfügung und ich würde es ablehnen, die Parteizugehörigkeit meiner Beamten zu registrieren.

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestehen auch keine statistischen Nachweise über die Nachsicht von Prüfungen für den höheren Ministerialdienst beziehungsweise für den rechtskundigen Verwaltungsdienst. Ich kann diese Frage daher nicht erschöpfend beantworten. Keinesfalls war aber die Nachsicht von der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungs-

- 3 -

dienst beziehungsweise für den höheren Ministerialdienst vor dem Jahre 1970 möglich, weil diese erstmalig durch die GÜG-Novelle, BGB.Nr. 243/1970, eingeführt wurde. Es ist mir aber bekannt, daß unter ÖVP-Landwirtschaftsministern Beamte in den höheren Ministerialdienst unter Nachsicht der faktisch vielfach verlangten Fachprüfung aufgenommen wurden.

Zu 3:

In meiner Beantwortung der Frage 2 habe ich darauf hingewiesen, daß mir Aufzeichnungen über die Parteizugehörigkeit meiner Beamten nicht zur Verfügung stehen und ich die Registrierung der Parteizugehörigkeit meiner Beamten ablehne. Es stehen mir auch keine statistischen Aufzeichnungen zur Verfügung, ob beziehungsweise welchen Beamten eine Verkürzung der Gesamtdienstzeit in eine höhere Dienstklasse insbesondere eine Verkürzung der Gesamtdienstzeit zur Beförderung in die Dienstklasse VIII um 3 Jahre gewährt wurde.

Eine derartige Begünstigung hat aber auch Frau Dr. Worel nicht erfahren. Wenn man nämlich, wie dies das Bundeskanzleramt bei seiner eingangs erwähnten Zustimmungserklärung und den vorher angestellten Berechnungen getan hat - und diese Berechnung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei Beantragung zur Ernennung in die Dienstklasse VIII zugrunde gelegt- davon ausgeht, daß Frau Dr. Worel im Rahmen einer fiktiven Laufbahn zum 1.Juli 1972 Dienstzeiten von rund 16 1/2 Jahren anzuerkennen waren, dann bedeutet dies, daß die Genannte zum 1.Jänner 1978 - zum Datum der Ernennung in die Dienstklasse VIII- fiktiv eine Gesamtdienstzeit von 22 Jahren auszuweisen hatte. Bei einer solchen Gesamtdienstzeit wurden aber ausgezeichnet beurteilte Bedienstete, wenn sie auch eine entsprechende Rangdienstzeit aufzuweisen hatten, selbst dann in die Dienstklasse VIII befördert, wenn sie nicht die Funktion eines Abteilungsleiters ausübten.

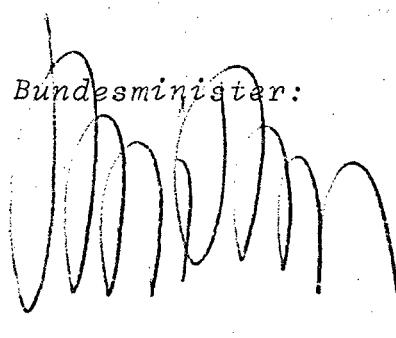
- 4 -

Zu 4):

Frau Dr. Worel hat im Sinne des Vorhergesagten keine "Ausnahmebehandlung" erfahren.

Die Einreihung in eine höhere Dienstklasse gemäß § 28 Abs. 2 GG. 1956 setzt nicht "Verdienste um die Republik Österreich" voraus. Vielmehr ist es erforderlich, daß "besondere dienstliche Rücksichten" eine solche Maßnahme geboten erscheinen lassen. Mit Rücksicht auf die vielfältigen Erfahrungen, die Frau Dr. Worel in ihrer Berufslaufbahn erworben hat, insbesondere aber mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie als Sekretär zweier Staatssekretäre und als Leiterin eines Ministerbüros schwierigste Aufgaben mit großem Erfolg bewältigt hat, schien eine solche Maßnahme gerechtfertigt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several stylized, overlapping loops and curves, appearing to be written in ink.